

Satzung des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist: Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - die Erforschung der Altertümer und der Geschichte Nassaus im Rahmen der allgemeinen Geschichte,
 - die Unterstützung der wissenschaftlichen Tätigkeit auf diesen Gebieten,
 - die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse,
 - die Pflege des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatkunde.
- (2) Seine Aufgaben versucht der Verein zu erfüllen durch
 - Herausgabe von Veröffentlichungen, insbesondere der wissenschaftlichen Zeitschrift „Nassauische Annalen“,
 - Vortragsveranstaltungen mit anerkannten Forschern über Themen der heimatlichen und der allgemeinen Geschichte,
 - Führungen und Ausflüge nach geschichtlich und kulturgeschichtlich bedeutungsvollen Orten,
 - landes- und ortsgeschichtliche Arbeitsgemeinschaften,
 - Förderung der von ihm gegründeten „Sammlung Nassauischer Altertümer“ im Museum Wiesbaden sowie der Aktivitäten des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden und der Landesbibliothek Wiesbaden,
 - Überlassung eines Teils der Auflagen seiner Veröffentlichungen der Landesbibliothek zu Wiesbaden, die damit landes- und ortsgeschichtliche Periodika eintauscht, die der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stehen,
 - Pflege der Beziehungen zu anderen gleichstrebenden Vereinigungen, vor allem des Nassauer Landes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen, Vereinen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Eintrittserklärung.
- (2) Der Verein hat
 1. *ordentliche Mitglieder*. Sie haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen und Anspruch auf den jeweiligen Jahresband der „Nassauischen Annalen“ sowie auf ermäßigten Bezug älterer Vereinsveröffentlichungen, deren Preise vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt werden.
 2. *Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder*. Sie können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Anhörung des weiteren Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich um den Verein und die Erforschung der nassauischen Geschichte verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
 3. *außerordentliche Mitglieder*. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
 - Erwachsene nur in den Zweigvereinen (§ 9) sowie Jugendliche und in Ausbildung befindliche Personen, und zwar ohne Anspruch auf die Vereinsveröffentlichungen, zu einem geringen Jahresbeitrag,
 - Familienangehörige mit Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen, jedoch ohne Anspruch auf Vereinsveröffentlichungen, als „Beikartenbesitzer“ (ein Fünftel des Jahresbeitrags).

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. — Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden. Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der weitere Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Das von dieser Entscheidung betroffene Mitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge der Vereine, Körperschaften oder Behörden sollen jeweils höher sein als die der Einzelpersonen.
- (3) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (4) Wegen der von den außerordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird auf § 3 Abs. 2 Ziffer 3 verwiesen.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge der Zweigvereine werden von deren Mitgliederversammlung festgesetzt. Im übrigen wird auf § 9 Abs. 3 verwiesen.

§ 5 Organe und Vertretung des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der geschäftsführende Vorstand,
 3. der weitere Vorstand.
- (2) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vereinsvorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich abgehalten. In ihr erstattet der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Bericht über die Tätigkeit des Vereins, der Schatzmeister den Kassenbericht; der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet über die Prüfung der Rechnungen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit einberufen. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 50 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die nach § 3 der Satzung teilnahmeberechtigten Mitglieder durch einfache schriftliche Mitteilung, die den Vorschlag einer Tagesordnung enthalten soll, einzuladen. Die Einladungen müssen 10 Tage vor der Versammlung abgesandt sein. Dies wird durch Erklärung des Schriftführers nachgewiesen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorsitzenden, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die nach § 8 Abs. 2 der Satzung zu wählenden Mitglieder des weiteren Vorstandes, und zwar jeweils für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Entlastung des Schatzmeisters sowie des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt ferner jährlich zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die vom Schatzmeister aufgestellte Jahresrechnung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt ist. Anträge von Mitgliedern, welche der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht worden sein. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftleiter, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand übt seine Ämter ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für ihre Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entscheidung über die Zahlungen trifft der weitere Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand verteilt nach Anhörung des weiteren Vorstandes die vom Vorstand zu erfüllenden Aufgaben, die sich aus § 2 ergeben, an die einzelnen Mitglieder des Gremiums.
- (3) Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz in allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen und hat für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.
- (4) Dem Schriftleiter obliegt die Herausgabe der „Nassauischen Annalen“, wobei auf eine den Vereinsinteressen entsprechende regionale Ausgewogenheit der Beiträge geachtet werden sollte, sowie anderer Vereinsveröffentlichungen und die Betreuung der vorhandenen Bestände.
- (5) Der Schriftführer erledigt den allgemeinen Schriftwechsel des Vereins und führt die Protokolle in den Mitgliederversammlungen sowie bei Vorstandssitzungen.
- (6) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er ist dem weiteren Vorstand zur Rechenschaftslegung verpflichtet.
- (7) Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern und solange zumindest die Hälfte der Mitglieder des Gremiums anwesend ist.
- (8) Mindestens einmal im Jahr findet eine Aussprache zwischen den Vertretern des Vorstandes des Hauptvereins und den Vorsitzenden der Zweigvereine oder deren Vertretern am Sitz eines der Zweigvereine statt.

§ 8 Der weitere Vorstand

- (1) *Mitglieder kraft Amtes:*
 1. der Leiter des Hess. Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden,
 2. der Leiter der Sammlung Nass. Altertümer des Museums Wiesbaden,
 3. der Leiter der Hess. Landesbibliothek in Wiesbaden oder der für den nassauischen Raum zuständige wissenschaftliche Referent,
 4. der Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (Landeskonservator) oder der für den nassauischen Raum zuständige wissenschaftliche Referent,
 5. der Leiter der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Landesamtes für Denkmalpflege in Hessen (Landesarchäologe) oder der für den nassauischen Raum zuständige wissenschaftliche Referent,
 6. der Vorsitzende der Historischen Kommission für Nassau, sofern sie dem Verein als Mitglieder angehören. Ferner sind die Vorsitzenden der Zweigvereine des Vereins oder deren Vertreter Mitglieder kraft Amtes.
- (2) *Mitglieder kraft Wahl:*

Bis zu 6 weitere Mitglieder, die gemäß § 6 Abs. 4 von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des weiteren Vorstandes haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen; sie sind zu diesen Sitzungen jeweils nachrichtlich einzuladen.
- (4) Die Ehrenmitglieder und korrespondierenden Mitglieder des Vereins werden zu den Sitzungen des weiteren Vorstandes eingeladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der weitere Vorstand soll den geschäftsführenden Vorstand bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, bei der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vortragsveranstaltungen und Exkursionen unterstützen.
- (6) Der weitere Vorstand wird vom Vereinsvorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung und soweit und solange 7 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; die

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Stimmrecht; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

- (7) Auf Antrag von drei Mitgliedern des weiteren Vorstandes ist dieser binnen 10 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 9 Zweigvereine

- (1) Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes können sich Mitglieder des Vereins zu Zweigvereinen zusammenschließen, die jeweils mindestens 10 Mitglieder umfassen müssen. Die Zweigvereine haben insbesondere die Aufgabe, die Erforschung der Geschichte und die Unterstützung wissenschaftlicher Tätigkeit sowie die Pflege des geschichtlichen und heimatkundlichen Sinnes in der von ihnen betreuten Region des Nassauer Landes zu fördern und wahrzunehmen. Sie sollen ferner in dieser Region den Hauptverein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen, wie sie auch die wissenschaftliche Hilfe des Hauptvereins zur Durchführung ihrer Aufgaben in Anspruch nehmen können. Die Zweigvereine haben das Recht, sich eine eigene Satzung zu geben.
- (2) Die Zweigvereine wählen nach den beim Hauptverein geltenden Grundsätzen einen Vorsitzenden oder, sobald die Aktivitäten oder die Mitgliederzahl dies erforderlich erscheinen lassen, einen geschäftsführenden Vorstand, soweit sich nicht aus der Satzung des Zweigvereins etwas anderes ergibt.
- (3) Den Zweigvereinen stehen jeweils zwei Fünftel des von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags ihrer Mitglieder zu. Der verbliebene Anteil wird dem Hauptverein zugeleitet.
- (4) Die Zweigvereine können außerordentliche Mitglieder aufnehmen; ein Anspruch auf (verbilligten oder kostenlosen) Bezug der Vereinsveröffentlichungen besteht nicht.
Die Zweigvereine führen für diese Mitglieder jeweils ein Fünftel des regulären Mitgliedsbeitrages dem Hauptverein zu.

§ 10 Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann in Abstimmung mit dem weiteren Vorstand zur Förderung bestimmter Vereinsaufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
- (2) Auch können innerhalb des Vereins Mitglieder zu Arbeitskreisen zusammen treten, um bestimmte Vereinsaufgaben wahrzunehmen. Die Gründung der Arbeitskreise bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Der weitere Vorstand ist hiervon zu unterrichten.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle seiner Auflösung dem Land Hessen (Museum Wiesbaden) zur Förderung der Sammlung Nassauischer Altertümer zu.

Wiesbaden, 4. Mai 1980
(i. d. Fassung vom 16. Mai 2010)